1 von 6

vom 15.07.2020 zu 2010/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

Inneres

Karl Nehammer, MSc Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka **Parlament**

1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.314.307

Wien, am 15. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2020 unter der Nr. 2010/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Folgeanfrage Todesfall im Polizeianhaltezentrum Wien Rossauer Lände am 12.06.2019" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Inwiefern hat ihr Ressort seit der letzten Anfrage zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen?
- Welche konkreten Untersuchungsschritte und Handlungen wurden mittlerweile gesetzt?

Wie ich bereits in der Präambel zur Beantwortung der Anfrage 436/J XXVII. GP (460/AB XXVII. GP) ausgeführt habe, oblag die Verfahrensführung zur Aufklärung des anfragegegenständlichen Sachverhaltes den Justizbehörden, weshalb dem Bundesministerium für Inneres auch keine Zuständigkeit zur Beantwortung dieser Fragen zukommt.

Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen, im Konkreten inwieweit das das Bundesministerium für Inneres zur Aufklärung von Sachverhalten beigetragen hat, nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 3 und 5:

- Wurden die behördeninterne Untersuchungen des Vorfalls mittlerweile abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- Zu welchem Ergebnis kamen die behördeninternen Untersuchungen (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?

Nein, da das Ergebnis der Maßnahmenbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht abzuwarten ist.

Zur Frage 4:

- Wurden die Untersuchungen zu dem Vorfall bereits abgeschlossen?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, wann genau?

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz und nicht in den des Bundesministeriums für Inneres. Von der Staatsanwaltschaft Wien wurde der Landespolizeidirektion Wien mit Schreiben vom 10. April 2020 mitgeteilt, dass in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 80 StGB kein Grund zur weiteren Verfolgung gefunden und das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Gegen wie viele Beamt_innen wird ein Ermittlungsverfahren geführt?
- Läuft gegen den/die verantwortlichen Amtsärzt_innen ein Ermittlungsverfahren?
 - a. Wenn ja, wie ist der Stand dieses Ermittlungsverfahrens?

Wie bereits in der Beantwortung der gleichlautenden Fragen 5 und 6 der parlamentarischen Anfrage 436/J XXVII. GP ausgeführt wurde, fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 8 und 9:

- Wurden in Bezug auf die einschreitenden Beamten oder den/die verantwortlichen Amtsärzt in disziplinäre Schritte unternommen?
 - a. Wenn ja, wann, gegen wen und welche (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?
- Gab es bereits dienstrechtliche Konsequenzen für die Beamt_innen die für den Verstorbenen zuständig waren?

Nein. Aufgrund der strafrechtlichen Beurteilung der Staatsanwaltschaft Wien waren gegen die einschreitenden Beamten keine disziplinarrechtlichen Schritte zu unternehmen waren.

Bei den im Polizeianhaltezentrum Wien Dienst versehenden Amtsärztinnen und Amtsärzten handelt es sich um Vertragsbedienstete, die nicht dem Disziplinarrecht unterliegen. Abgesehen davon waren aufgrund der strafrechtlichen Beurteilung der Staatsanwaltschaft Wien gegen die Amtsärztinnen und Amtsärzte keine dienstrechtlichen Schritte zu unternehmen.

Zur Frage 10:

- Sind gegen die einschreitenden Beamt_innen oder den/die verantwortlichen Amtsärzt_in in der Vergangenheit schon Beschwerden in Bezug auf den Umgang mit angehaltenen Personen bekannt?
 - a. Wenn ja, wie viele, welche, von wann und weswegen?
 - b. Wenn ja, wann hatten diese Beschwerden welche Konsequenzen?

Die gleichlautende Frage 9 in der parlamentarischen Anfrage Nr. 436/J XXVII. GP wurde von mir bereits mit "Nein" beantwortet. An dieser Antwort hat sich - trotz Wiederholung der Frage - nichts geändert.

Zur Frage 11:

• Wie viele Beamt_innen waren in diesem konkreten Fall für den Verstorbenen exakt verantwortlich bzw. zuständig?

Von einer Beantwortung ist aufgrund der, auch nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, verbindlichen Nichtöffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 StPO) Abstand zu nehmen. Überdies fällt die Beantwortung aufgrund der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Maßnahmenbeschwerde in den Zuständigkeitsbereich der Justizbehörden.

Abgesehen davon ist aus der Fragestellung nicht einmal ableitbar, welcher konkrete Zeitraum überhaupt angesprochen ist, nämlich die gesamte Anhaltezeit oder ein kürzerer Zeitraum.

Zur Frage 12:

- Wurden die verantwortlichen Beamt_innen versetzt?
 - a. Wenn ja, in den Innendienst oder in eine andere Dienststelle?
 - b. Wenn ja, wie viele Beamt innen wurden versetzt?

Nein. Auf die ebenfalls verneinende Antwort auf die gleichlautende Frage 11 in der parlamentarischen Anfrage Nr. 436/J XXVII. GP wird verwiesen.

Zu den Fragen 13 bis 22:

- Wie viele Amtsärzt_innen waren insgesamt für den verstorbenen ungarischen Staatsbürger verantwortlich?
- Hatten die einschreitenden Beamt_innen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand von M?
 - a. Wenn ja, welche genau? Wo wurden diese vermerkt?
- In der Beantwortung der Voranfrage wurde angegeben, dass der Abschiebeversuch aufgrund passiven Widerstands von M. abgebrochen werden musste: In welcher Form leistete M. passiven Widerstand, so dass der Abschiebeversuch am 09.06.2019 abgebrochen werden musste?
 - a. Wurde amtsärztlich überprüft, ob Widerstand geleistet wurde oder sich M. aus gesundheitlichen bzw. medzinischen Gründen nicht bewegen konnte?
 - b. Wie viel Zeit nach dem Abschiebeversuch fand eine amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und der Haftfähigkeit von M. statt?
- Hatten die einschreitenden Beamt_innen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand von M?
 - a. Wenn ja, welche genau? Wo wurden diese vermerkt?
- Wann wurde M erstmals einer amtsärztlichen Kontrollen unterzogen (Ort, Datum, Uhrzeit)?
 - a. Welche Feststellungen/Diagnose trafen der/die Amtsärzt_in im Zuge der Kontrollen zum Gesundheitszustand von M?
- Fanden weitere amtsärztlichen Kontrollen statt (Ort, Datum, Uhrzeit)?
 - a. Welche Feststellungen trafen der/die Amtsärzt_in im Zuge der Kontrollen zum Gesundheitszustand von M?
- Hatten die Exekutivbeamt_innen bzw. die Amtsärzt_innen Kenntnis vom schlechten Gesundheitszustand von M?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?
- Hatten die Exekutivbeamt_innen bzw. die Amtsärzt_innen Kenntnis vom schlechten Hygienezustand (Urinflecken im Bett, offene Wunden) von M?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?
 - c. Inwiefern war die Reaktion/nicht Reaktion ex ante betrachtet adäquat für den Zustand des M.?
- Wie, wann, wie lange und durch wen wurde die Haftfähigkeit von M überprüft?
 - a. Wie oft und wann fand eine Überprüfung statt?
 - b. Wer führte diese Prüfungen durch?
- Zu welchem Ergebnis kam/kamen die Haftfähigkeitsprüfung(en)?
 - a. Mit welcher Begründung wurde die Haftfähigkeit bejaht?

b. Mit welcher Begründung wurde die Haftfähigkeit nicht verneint?

Im Hinblick auf die, auch nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, verbindliche Nichtöffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 StPO) ist von einer Beantwortung Abstand zu nehmen. Überdies fällt die Beantwortung aufgrund der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Maßnahmenbeschwerde nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 23:

• Wie viele Personen sind im Jahr 2019 und 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung in österreichischen Personenanhaltezentren in Polizeigewahrsame verstorben?

Im genannten Zeitraum sind drei Personen in Polizeigewahrsam verstorben.

Zur Frage 24:

- Laut Anfragebeantwortung 460/AB durch den Bundesminister für Inneres Karl Nehammer, MSC zu der schriftlichen Anfrage (436/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend Folgeanfrage Todesfall im Polizeianhaltezentrum Wien Roßauer Lände, wurde ein amtswegiges Prüfverfahren gemäß Art. 148a Abs. 2 B-VG von der Volksanwaltschaft eingeleitet. Liegt das Ergebnis dieser Prüfung schon vor?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Wenn nein, wann kann mit dem Ergebnis gerechnet werden?

Dem Bundesministerium für Inneres ist noch kein Ergebnis bekannt. Die Beantwortung der Fragen, weshalb noch kein Ergebnis vorliegt und wann mit dem Ergebnis gerechnet werden kann, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Karl Nehammer, MSc